

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gudensberg (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit den §§ 1 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg in ihrer Sitzung am 05.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Definition von Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Stadt Gudensberg unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Personen ohne Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit zu beseitigen.
- (3) Bei den Obdachlosenunterkünften kann es sich auch um Gemeinschaftsunterkünfte handeln.
- (4) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

Zuweisung bestimmter Unterkünfte

- (1) Obdachlose dürfen nur die ihnen zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen. Die Zahl der Räume oder die Nutzfläche sind anzugeben.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Stadt Gudensberg zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich - rechtliches Verhältnis.
- (4) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bestehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung des Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.

- (6) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Sofern die nach Aufhebung oder Widerruf der Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen wird oder eine durch Umsetzung zugewiesene Unterkunft nicht bezogen wird, kann die Räumung oder Umsetzung von der zuständigen Behörde - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs - vollzogen werden.
- (8) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich ggf. -mit Hilfe Dritter- in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

§ 3

Hausrat

- (1) Hausrat und sonstige Gegenstände dürfen ausschließlich in den zugewiesenen Räumen untergebracht werden.

§ 4

Pflichten der eingewiesenen, obdachlosen Personen

- (1) Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet:
 1. die ihnen zugewiesenen Unterkunftsräume und die zum allgemeinen Gebrauch bereitgestellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und den Weisungen des Magistrats der Stadt Gudensberg Folge zu leisten; (Näheres ist in der Hausordnung der Stadt Gudensberg für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften geregelt),
 2. die für die Benutzung festgesetzten Gebühren pünktlich zu zahlen,
 3. die ihnen zugewiesenen Unterkunftsräume auf Aufforderung des Magistrats der Stadt Gudensberg zu verlassen, sofern eine anderweitige Unterkunft gesichert ist,
 4. eine geeignete Unterkunft zu finden, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen (Vorrang der Selbsthilfe);
- (2) Die eingewiesenen Personen sind nicht berechtigt:
 1. andere Personen, welche nicht der Unterkunft zugewiesen sind, in die ihnen zugewiesenen Räume aufzunehmen (besuchsweise Aufenthalte sind ausgenommen),
 2. in den ihnen zugewiesenen Räumen oder in den sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände der städtischen Obdachlosenunterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben,
 3. an den ihnen zugewiesenen Räumen oder an den sonstigen Einrichtungen ohne Genehmigung bauliche Veränderungen vorzunehmen, es sei denn, es handelt sich um Schönheitsreparaturen.
- (3) Haustiere dürfen nur mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Gudensberg gehalten werden.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Tag.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Befristung oder aber durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn:
 1. sich die eingewiesene Person eine andere, nicht nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat,
 2. die eingewiesene Person auszieht, die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird oder nur noch zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 3. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von anderen Nutzern und Zutrittsberechtigten Personen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 4. Bedrohungen oder Tötlichkeiten gegenüber den Bediensteten der Stadt Gudensberg erfolgen. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls können diese zur sofortigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses führen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Maßnahmen nicht erneut zur Obdachlosigkeit führen dürfen.
 5. die eingewiesene Person gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
 6. die eingewiesene Person der Zahlungsverpflichtung gemäß der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gudensberg nicht nachkommt.

§ 6

Entfernung persönlicher Gegenstände

- (1) Die eingewiesene Person hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eigens eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Gudensberg die Unterkunft auf ihre Kosten räumen und die Gegenstände von Wert für die Dauer von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Räumung verwahren.
- (2) Die Stadt Gudensberg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (3) Schadenersatzansprüche durch die zuvor eingewiesenen Personen sind ausgeschlossen.
- (4) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Haus- und Benutzungsordnung

- (1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnung der Stadt Gudensberg für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Bestimmungen gelten auch für Besucher.
- (2) Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann zur sofortigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses führen.
- (3) Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt:
 1. sämtliche Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblichen Tageszeiten zu betreten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen,
 2. die Räume bei Abwesenheit der Bewohner in dringenden Fällen zu betreten,
 3. den Nutzern Weisungen zu erteilen. Dies gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, welchen sie gegebenenfalls auch ein Hausverbot erteilen können.

§ 8

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gudensberg.

§ 9

Haftung

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Handlung oder Unterlassung von ihnen selbst oder einer in ihrer Gemeinschaft lebenden Person oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter bleibt davon unberührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Gudensberg nicht.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer:
 1. entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 2. der Pflicht zum Räumen der Unterkunft nicht nachkommt,
 3. die Hausordnung sowie die Weisungen der mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen gemäß §§ 4, 6 und 7 dieser Satzung - auch als Besucher- nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Zwangsmaßnahmen

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 47 in Verbindung mit den §§ 48, 49, 50 und 52 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der jeweils geltenden Fassung, Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld sowie unmittelbarer Zwang) angeordnet und festgesetzt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gudensberg, den 10.09.2024

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

(Unterschrift)
Sina Massow
Bürgermeisterin

Dienstsiegelabdruck

Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.09.2024 im Chattengau Kurier.